

Verordnung
über
das nächtliche Dauerparkieren
auf öffentlichem Grund

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeine Bestimmungen**

Rechtsgrundlage	Art. 1
Grundsatz, Platzanspruch	Art. 2
Örtlicher Geltungsbereich	Art. 3
Zeitlicher Geltungsbereich	Art. 4
Persönlicher Geltungsbereich	Art. 5
Vorschriften	Art. 6
Polizeiliche Anordnungen	Art. 7
Weisungen des Sicherheitsvorstands	Art. 8

2. **Gebühren**

Gebühr	Art. 9
Gebührenpflicht	Art. 10
Private Parkplätze	Art. 11
Dauer der Gebührenpflicht	Art. 12
Rückerstattung von Gebühren	Art. 13
Feststellen der Gebührenpflicht, Meldepflicht	Art. 14
Gebührenbezug, Verjährung	Art. 15

3. **Strafbestimmungen und Rekursrecht**

Strafbestimmungen Art. 16

Rekursrecht Art. 17

4. **Inkrafttreten**

Inkraftsetzung Art. 18

5. **Anhang I**

Parkierungsgebühren

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 20 Abs. 2 des SVG (Schweizerisches Strassenverkehrsrecht) können die Gemeinden für Fahrzeuge, welche nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert werden, Gebühren erheben.

Artikel 2 Grundsatz, Platzanspruch

Die Bewilligung erteilt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Die berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf den allgemein zugänglichen Parkplätzen auf Gemeindegebiet Oberglatt zu parkieren.

Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich

Es ist auf Gemeindegebiet Oberglatt nur behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder Fahrzeuganhänger etc. nachts wiederholt auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen zu parkieren.

Artikel 4 Zeitlicher Geltungsbereich

Als Nachtparkzeit gilt der tägliche Zeitrahmen von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr

Artikel 5 Persönlicher Geltungsbereich

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Oberglatt wohnhaften Fahrzeughaltern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf die Benützung allgemein zugänglicher Parkplätze angewiesen sind und die in Anhang I festgesetzte Gebühr entrichten.

Wochenaufenthalter/Wochenaufenthalterinnen sowie diejenigen Personen, welche ein Fahrzeug als Familienangehörige benützen oder welchen ein Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Zeit überlassen wird, sind den in Oberglatt wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt. Solche Situationen sind auf Verlangen einwandfrei zu dokumentieren (z.B. durch entsprechenden Eintrag im Fahrzeugausweis etc.).

Bewilligungspflichtig sind auch auswärtige Fahrzeugbesitzende, die ihre Fahrzeuge regelmässig, mindestens aber ab der Dauer eines Monats, auf öffentlichem Grund in Oberglatt parkieren.

Artikel 6 Vorschriften

Es gelten nebst den Vorschriften dieser Verordnung grundsätzlich auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962.

Artikel 7 Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen (z.B. Schneeräumung, Reparaturen, Umzüge etc.) gelten nicht nur für die in Oberglatt wohnhaften Personen, sondern auch für alle die diesen Personen gleichgestellt sind sowie für diejenigen die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

Artikel 8 Weisungen der Sicherheitskommission

Die Sicherheitskommission kann für das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern aller Art z.B. Lastwagenanhänger, Wohnwagen und dergleichen (Aufzählung nicht abschliessend), Weisungen erlassen, welche die Fahrzeughalter zur Benützung bestimmter Parkplätze verpflichten. Der Sicherheitskommission Oberglatt steht ebenfalls das Recht zu, das regelmässige Parkieren solcher Fahrzeuge generell zu verbieten.

2. Gebühren

Artikel 9 Gebühr

Für die Nachtparkbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Artikel 10 Gebührenpflicht

Fahrzeugbesitzende gemäss Art. 5, welche ihre Fahrzeuge während der Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund parkieren und Fahrzeugbesitzend, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig.

Artikel 11 Private Parkplätze

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benützen. Diese Bestimmung gilt analog auch für mehrere Parkplätze. Ansonsten ergibt sich eine Gebührenpflicht.

Artikel 12 Dauer der Gebührenpflicht

Ein gebührenpflichtige Person hat die Gebühr solange zu entrichten, bis sie nachweist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

Artikel 13 Rückerstattung von Gebühren

Weist eine Person nach, dass die Gebührenpflicht entfällt, besteht ein Rückerstattungsanspruch. Von der bezahlten Parkierungsgebühr werden jedoch lediglich volle Monate in die Berechnung einbezogen und zurückerstattet. Der laufende Monat verfällt zugunsten der Gemeindekasse.

Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf des betreffenden Jahres.

Artikel 14 Festellen der Gebührenpflicht, Meldepflicht

Wer gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung zuhanden der Sicherheitsabteilung innert 30 Tagen zu melden.

ANHANG 1

Nachtparkgebühr

Gebührenordnung

Die Gebühren gemäss Art. 9 der Verordnung über die Nachtparkgebühr werden wie folgt festgesetzt:

1. Personenwagen und Motorfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht, 3-rädrige Motorfahrzeuge und Motorräder:
Fr. 40.-- pro Monat
2. Lastwagen, Anhänger aller Art, Wohnwagen, Wohnmobile, Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge
Fr. 100.-- pro Monat
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Nachtparkgebühr.

--- oOo ---

Genehmigt:

8154 Oberglatt, **18. Sep. 2001**

NAMENS DES GEMEINDERATS OBERGLATT
Der Präsident: Der Schreiber:

Dr. A. Huber

W. Brupbacher